

Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Ettlingen GmbH zu der Verordnung über die Allgemeinen Bedingungen für die Wasserversorgung von Tarifkunden (AVBWasserV) vom 01.01.2012

1. Gegenstand der Verordnung gemäß § 1 AVBWasserV

- 1.1 Grundstücke, die außerhalb eines durch einen Bebauungsplan festgelegten Gebietes liegen, können, wenn die Möglichkeiten bestehen, über eine gesonderte Anschlussleitung an das Versorgungsnetz angeschlossen werden. Die Kosten für diese Anschlussleitung werden von dem Anschlussnehmer übernommen.

2. Vertragsabschluss gemäß § 2 AVBWasserV

- 2.1 Die Stadtwerke Ettlingen GmbH schließen den Versorgungsvertrag mit dem Eigentümer des anzuschließenden Grundstücks ab. Dem Eigentümer stehen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleich.
- 2.2 Tritt an die Stelle eines Hauseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne der jeweils gültigen Fassung des Wohnungseigentumsgesetzes, so wird der Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümerschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Versorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit den Stadtwerken Ettlingen GmbH abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, den Stadtwerken Ettlingen GmbH unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen der Stadtwerke Ettlingen GmbH auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam. Das gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthand Eigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).
- 2.3 Der Antrag auf Wasserversorgung muss auf einem besonderen Vordruck der Stadtwerke Ettlingen GmbH gestellt werden. Dem Antrag ist beizufügen:
- die Beschreibung der auf dem Grundstück geplanten Anlagen,
 - ein amtlicher Lageplan im Maßstab 1 : 500 mit den Grundstücksgrenzen und dem eingezeichneten Gebäude sowie die Lage des Anschlussraumes an der Straßenseite,
 - nach Möglichkeit der Name des bei den Stadtwerken Ettlingen GmbH zugelassenen Installateurs, durch den die Kundenanlage installiert wird,
 - Angaben über eine etwa vorhandene Eigenversorgungsanlage.

3. Baukostenzuschuss gemäß § 9 AVBWasserV

- 3.1 Der Anschlussnehmer zahlt den Stadtwerken Ettlingen GmbH bei Anschluss an deren Wasserversorgungsnetz einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss).
- 3.2 Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind. Die örtlichen Verteilungsanlagen sind z.B. die der Erschließung des Versorgungsbereiches dienenden Hauptleitungen, Versorgungsleitungen, Behälter, Druckerhöhungsanlagen und zugehörige Einrichtungen. Der Versorgungsbereich richtet sich nach der versorgungsgerechten Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen im Rahmen der behördlichen Planungsvorgaben (z.B. Flächennutzungsplan, Bebauungsplan, Sanierungsplan).

3.3 Maßstab für die Berechnung des Baukostenzuschusses ist die Grundstücks-(3.3.1) und die zulässige Geschossfläche (3.3.2) des anzuschließenden Grundstückes.

3.3.1 Als **Grundstücksfläche** gilt

- a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist.
- b) wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder die erforderliche Festsetzung nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 m von der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksgrenze. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.
- c) bei Gartenhütten die Grundfläche der Hütte zuzüglich 1 m an allen Seiten.

3.3.2 Als **Geschossfläche** gilt

- (1) die Geschossfläche aus den Festsetzungen des Bebauungsplanes.
- (2) in unbebauten Gebieten und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan weder die Geschossflächenzahl noch die Baumassenzahl festsetzt, die nach § 17 Abs. 1 Baunutzungsverordnung (BauNVO) für das jeweilige Baugebiet höchstzulässige Geschossfläche; dabei wird als zulässige Zahl der Vollgeschosse zugrunde gelegt:

Baugebiet	Zahl der Vollgeschosse	Geschossflächenzahl (= Geschossfläche / Grundstücksgröße)
1. Kleinsiedlungsgebieten bei	1	0,3
	2 und mehr	0,4
2. in reinen Wohngebieten, allgemeinen Wohngebieten, Mischgebieten und Ferienhausgebieten bei	1	0,5
	2	0,8
	3	1,0
	4 und 5	1,1
	6 und mehr	1,2
3. in besonderen Wohngebieten bei	1	0,5
	2	0,8
	3	1,1
	4 und 5	1,4
	6 und mehr	1,6
4. in Dorfgebieten bei	1	0,5
	2 und mehr	0,8
5. in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten bei	1	1,0
	2	1,6
	3	2,0
	4 und 5	2,2
	6 und mehr	2,4
6. in Wochenendhausgebieten bei	1 und 2	0,2

- a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse;
- b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl, der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse. Lassen sich Grundstücke keinem der in § 17 Abs. 1 BauNVO genannten Baugebieten zuordnen, so werden die für Mischgebiete festgesetzten höchstzulässigen Geschossflächenzahlen zugrunde gelegt.
- (3) Im Außenbereich (§ 35 BauGB) ist bei bebauten Grundstücken, die nach § 17 Abs. 1 BauNVO für Mischgebiete höchstzulässige Geschossflächenzahl maßgebend; dies gilt auch bei unbebauten Grundstücken, für die ein Bauvorhaben genehmigt ist. Dabei wird als zulässige Zahl der Vollgeschosse die Zahl der tatsächlich vorhandenen bzw. genehmigten Geschosse zugrunde gelegt. Bei unbebauten Grundstücken, Stellplatzgrundstücken und Grundstücken mit nur untergeordneter Bedeutung einschließlich Wochenendhäusern gilt die Geschossflächenzahl 0,2.
- (4) Wird für Gebiete ein Bebauungsplan aufgestellt (§ 33 BauGB), ist die Geschossflächenzahl abweichend von Abs. 1 bis 3 nach dem Stand der Planungsarbeiten zu ermitteln. Abs. 1 findet sinngemäß Anwendung.
- (5) Ist im Einzelfall eine größere Geschossfläche genehmigt, ist diese zugrunde zu legen.
- (6) In den Fällen der Abs. 1, 2 und 4 gilt bei Stellplatzgrundstücken und bei Grundstücken, für die nur eine Nutzung ohne Bebauung zulässig ist oder bei denen die zulässige Bebauung nur untergeordnete Bedeutung hat, die Geschossflächenzahl 0,2.
- (7) Als Geschosse gelten Vollgeschosse im Sinne der BauNVO.

- 3.4 Als angemessener Baukostenzuschuss für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen gilt ein Anteil von 70 % dieser Kosten. Damit bemisst sich der vom Anschlussnehmer zu übernehmende Baukostenzuschuss wie folgt:

$$\text{BKZ (in €)} = 70 \% * K * M / \Sigma M$$

Dabei bedeuten:

BKZ = Baukostenzuschuss in €
K = Anschaffungs- und Herstellungskosten für die Erstellung der örtlichen Verteilungsanlagen, gemäß Abs. 3.2
M = Grundstücks- und zulässige Geschossfläche des anzuschließenden Grundstückes, gemäß Abs. 3.3.1 und 3.3.2
Σ M = Summe aller Grundstücke, die im betreffenden Versorgungsbereich an die Verteilungsanlagen angeschlossen werden können.

- 3.5 Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn sich die Bemessungsgrundlage für den Baukostenzuschuss (3.3) erhöht. Die Höhe des weiteren Baukostenzuschusses bemisst sich ebenfalls nach den Grundsätzen des Abs. 3.4. Bemessungsgrundlage des weiteren Baukostenzuschusses ist die Differenz der Bemessungsgrundlage nach bzw. vor der Änderung der Bemessungsgrundlage.
- 3.6 Maßstab für die Berechnung des Baukostenzuschusses ist die Grundstücks- und die zulässige Geschossfläche des anzuschließenden Grundstückes. Für die Definition der Grundstücks- und der zulässigen Geschossfläche gelten die Bestimmungen der Abs. 3.3 - 3.3.2. Der Baukostenzuschuss beträgt je qm Grundstücks- und zulässige Geschossfläche:

2,40 € netto zzgl. Umsatzsteuer

- 3.7 Der Baukostenzuschuss wird spätestens bei der Fertigstellung des Hausanschlusses zugleich mit den Hausanschlusskosten fällig. Ein eventuell gegebener Vorauszahlungsanspruch gemäß § 28 Abs. 3 AVBWasserV bleibt unberührt. Von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Hausanschlusskosten kann die Inbetriebsetzung der Kundenanlage abhängig gemacht werden.

4. Hausanschlusskosten gemäß § 10 AVBWasserV

- 4.1 Die Kosten für die Erstellung eines Hausanschlusses werden auf Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Hausanschlüsse entstehende Kosten pauschal gemäß dem Preisblatt der Stadtwerke Ettlingen GmbH berechnet, beginnend mit der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endend mit der Hauptabsperrvorrichtung. Sofern die im Preisblatt genannten Preise von den voraussichtlichen Kosten für den zu erstellenden Hausanschluss um über 20 % abweichen, werden die Leistungen nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt. Mehrkosten, welche aus Sonderwünschen des Anschlussnehmers entstehen, werden dem Anschlussnehmer ebenfalls nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt. Ferner zahlt der Anschlussnehmer die Kosten für Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden, ebenfalls nach tatsächlichem Aufwand.
- 4.2 Eine Anschlussleitung gilt als unverhältnismäßig lang im Sinne des § 11 Abs. 1 Ziffer 2 AVBWasserV, wenn sie eine Länge von 20 m auf dem Grundstück des Anschlussnehmers überschreitet. Verlangen die Stadtwerke Ettlingen GmbH in einem solchen Fall die Errichtung eines Wasserzählerschachts oder -schranks an der Grundstücksgrenze gemäß § 11 Abs. 1 AVBWasserV, so ist der Anschlussnehmer für die Anschlussleitung sowie sämtliche sonstigen Anlagen verantwortlich, die sich auf dem Grundstück hinter dem Wasserzählerschacht bzw. -schrank befinden. Die Errichtung eines Wasserzählerschachts bzw. -schranks kann von den Stadtwerken Ettlingen GmbH auch nachträglich verlangt werden.
- 4.3 Im Interesse der Versorgungssicherheit müssen die Hauptversorgungs- und Hausanschlussleitungen jederzeit zugänglich sein. Die Leitungstrassen dürfen daher in einem Bereich von jeweils 1,6 m links und rechts der Leitung weder mit Büschen und Bäumen bepflanzt noch überbaut oder auf andere Weise beeinträchtigt werden. Die Leitungen müssen in einer Tiefe von 1,4 m bis 1,8 m unter Geländeoberkante verlegt werden. Nachträgliche Aufschüttungen über Rohrleitungstrassen sind nicht zulässig.
- 4.4 Hat der Anschlussnehmer die Pflicht nach Abs. 4.3 verletzt und den Hausanschluss bepflanzt, überbaut oder auf andere Weise beeinträchtigt und wird deshalb eine Verlegung oder Veränderung des Hausanschlusses erforderlich, so hat er die Kosten für die Verlegung oder Veränderung gemäß § 10 Abs. 4 AVBWasserV zu tragen. Das Überbauen des Hausanschlusses gilt insofern als Veranlassung der Verlegung oder Veränderung. Bei einer Erneuerung des Hausanschlusses durch die Stadtwerke Ettlingen GmbH hat der Anschlussnehmer alle Kosten zu tragen, die bei der Erneuerung eines nicht überbauten Hausanschlusses nicht entstanden wären.

5. Kundenanlage gemäß § 12 AVBWasserV

Schäden innerhalb der Kundenanlage müssen ohne Verzug beseitigt werden.

6. Inbetriebsetzung gemäß § 13 AVBWasserV

Die erstmalige Inbetriebsetzung ist unentgeltlich. Für jede weitere Inbetriebsetzung und für jeden diesbezüglichen Versuch zahlt der Anschlussnehmer die dafür entstehenden Kosten nach tatsächlichem Aufwand an die Stadtwerke Ettlingen GmbH.

7. Überprüfung der Kundenanlage gemäß § 14 AVBWasserV

Eine Überprüfung der Kundenanlage durch die Stadtwerke Ettlingen GmbH, die vom Kunden beauftragt oder in sonstiger Weise veranlasst wurde, erfolgt gegen Kostenerstattung und wird nach dem tatsächlichen Zeitaufwand in Rechnung gestellt.

8. Zutrittsrecht gemäß § 16 AVBWasserV

Der Kunde gestattet dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Stadtwerke Ettlingen GmbH Zutritt zu seinen Räumen und den in § 11 AVBWasserV genannten Einrichtungen, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach der AVBWasserV, insbesondere zur Ablesung oder zur Ermittlung preisrechtlicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist.

9. Messung gemäß § 18 AVBWasserV

- 9.1 Die Stadtwerke Ettlingen GmbH sind berechtigt, der Stadt Ettlingen den Wasserbezug des Kunden für die Berechnung ihrer Entwässerungsgebühren mitzuteilen.
- 9.2 Die gemessene Wassermenge gilt auch dann als Bemessungsgrundlage, wenn sie ungenutzt (etwa durch schadhafte Rohre, offenstehende Zapfstellen oder Rohrbrüche hinter dem Wasserzähler) verlorengegangen ist.
- 9.3 Ergibt sich bei einer Zählerprüfung, dass der Wasserzähler die nach der Eichordnung zulässigen Verkehrsfehlergrenze nicht einhält, oder ist der Zähler stehengeblieben, so schätzen die Stadtwerke Ettlingen GmbH den Wasserverbrauch auf der Grundlage der zuletzt abgerechneten Mengen.

10. Wasserrechnungslegung und Bezahlung gemäß §§ 24 bis 28 AVBWasserV

Die Rechnungslegung für den Wasserverbrauch erfolgt grundsätzlich im Abstand von zwölf Monaten (Jahresverbrauchsabrechnung). Die Stadtwerke Ettlingen GmbH behalten sich vor, auch in kürzeren Zeitabständen abzulesen und in Rechnung zu legen. Auf die Jahresverbrauchsabrechnung erheben die Stadtwerke Ettlingen GmbH im monat- oder zweimonatlichen Turnus Abschläge auf den Verbrauch. Deren Höhe wird nach dem durchschnittlichen Wasserverbrauch des Kunden im vorausgegangenen Abrechnungsjahr bzw. bei einem neuen Abnehmer nach dem durchschnittlichen Wasserverbrauch vergleichbarer Kunden bemessen. Die endgültige Abrechnung erfolgt auf Grund einer Ablesung am Ende des jeweiligen Abrechnungsjahres unter Berücksichtigung der für den Wasserverbrauch in diesem Zeitraum abgebuchten bzw. bezahlten Abschläge. Dem Kunden wird empfohlen, eigene Zwischenablesungen vorzunehmen, um eigene Verluste und ein eventuelles Versagen des Zählers rechtzeitig festzustellen. Ein eventuell gegebener Vorauszahlungsanspruch gemäß § 28 AVBWasserV bleibt unberührt.

11. Verwendung des Wassers gemäß 22 AVBWasserV

- 11.1 Standrohre zur Abgabe von Bauwasser oder für andere vorübergehende Zwecke werden von den Stadtwerken Ettlingen GmbH nach Maßgabe der hierfür geltenden Bestimmungen vermietet. Für das Befüllen von Schwimmbädern werden keine Standrohre vermietet.
- 11.2 Wasserabnehmer, die eine eigene Wasserversorgungsanlage betreiben und gleichzeitig noch an den Versorgungsleitungen der Stadtwerke Ettlingen GmbH angeschlossen sind, zahlen neben dem Wasserpreis für die Bereithaltung der Wasserversorgungsanlagen einen jährlichen Bereitstellungspreis.
- 11.3 Der Wasserhausanschluss dient der Versorgung des Grundstückes / Objektes mit Trinkwasser. Der Bezug von Löschwasser über den Wasserhausanschluss bedarf der Prüfung und Genehmigung der Stadtwerke Ettlingen. Grundsätzlich ist der Objekteigentümer für die Bereitstellung der notwendigen Löschwassermengen für den Objektschutz verantwortlich. Für bereitgestelltes Löschwasser aus dem Verteilnetz oder dem Wasserhausanschluss, das den Grundschutz nach DVGW - Arbeitsblatt 405 übersteigt, wird bei Neu- oder Bestandsobjekten ein jährlicher Bereitstellungspreis berechnet.

12. Laufzeit des Versorgungsvertrages gemäß § 32 AVBWasserV

Wird aus einem Wasserhausanschluss seit einem Jahr kein Wasser mehr entnommen, so muss der Hausanschluss zur Vermeidung hygienischer Gefahren an der Versorgungsleitung in der Straße abgetrennt werden. Die Kosten hierfür werden nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet und dem Anschlussnehmer in Rechnung gestellt.

13. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen zur AVB Wasser treten am 01.01.2012 in Kraft. Sie ersetzen die bisherigen Ergänzenden Bedingungen.